

Zweite Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und eines der Grundstücke oder mehrere Grundstücke nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Grundstücken baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags nach Maßgabe des Abs.1 werden für das erste Vollgeschoss 50 %, für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

3. In § 4 Abs. 3 lit. h) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 2 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass die Außengrenzen der Fläche(n) jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen.

4. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
5. In § 4 erhält der bisherige Abs. 4 eine neue Nummerierung und wird zum neuen Abs. 5 mit folgenden Änderungen:
 - 5.1 § 4 Abs. 5 lit. c) erhält folgende neue Fassung:
 - c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch der höchstzulässigen Gebäudehöhe, noch die höchstzulässige Baumassenzahl angegeben sind bzw. wenn keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist:
 - 1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - 2) bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - 3) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5.2 § 4 Abs. 5 lit. d) erhält folgende neue Fassung:
 - d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, sondern nur die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird; ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl bestimmt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird; ist in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich;
 - 5.3 In § 4 Abs. 5 lit. g) ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
 - 5.4 In § 4 Abs. 5 ist nach lit. g) folgender lit. h) anzufügen:
 - h) bei sonstigen Grundstücken, die mit einem Bauwerk bebaut sind, bei dem die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.
6. In § 4 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 - (4) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden

ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Teterow, den 11.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14.12.2012 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 19.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

